

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/9220 –**

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes

A. Problem

Das Gesetz zur Regelung der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1142) verweist an mehreren Stellen auf die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 2, § 18 Abs. 3, §§ 19, 23 Abs. 2, § 36 Abs. 2), ohne selbst entsprechende Verfahrensvorschriften bereitzuhalten.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf verortet die im Untersuchungsausschussgesetz erwähnten Zuständigkeiten des Bundesverfassungsgerichts im Bundesverfassungsgerichtsgesetz und ergänzt diese um verfahrensrechtliche Regelungen.

1. Nach § 18 Abs. 1 des Untersuchungsausschussgesetzes sind die Bundesregierung, die Behörden des Bundes sowie die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vorbehaltlich verfassungsrechtlicher Grenzen auf Ersuchen verpflichtet, einem Untersuchungsausschuss sächliche Beweismittel, insbesondere Akten, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, vorzulegen. Wird dieses Ersuchen abgelehnt, kann auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Viertels seiner Mitglieder das Bundesverfassungsgericht angerufen werden (§ 18 Abs. 3 des Untersuchungsausschussgesetzes).

Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nach § 18 Abs. 3 – bzw. nach den §§ 19, 23 Abs. 2, die auf § 18 Abs. 3 des Untersuchungsausschussgesetzes verweisen –, betreffen einen Organstreit (§ 13 Nr. 5 und §§ 63 bis 67 BVerfGG). Der Gesetzentwurf ergänzt das Bundesverfassungsgerichtsgesetz um eine Verfahrensregelung für diese Variante des Organstreits.

2. Demgegenüber begründet § 36 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes eine neue Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts für den Fall, dass der Bundesgerichtshof im Zusammenhang mit einer Streitigkeit nach dem Untersuchungsausschussgesetz den Einsetzungsbeschluss für einen Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages für verfassungswidrig hält.

Kommt es für die Entscheidung des Bundesgerichtshofs auf die Gültigkeit des Einsetzungsbeschlusses an, so ist das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen.

Der Entwurf verortet diese Zuständigkeit als selbständiges Verfahren im Bundesverfassungsgerichtsgesetz. Auf dieses Verfahren finden die Bestimmungen über die konkrete Normenkontrolle im Elften Abschnitt des III. Teils (§ 13 Nr. 11 und §§ 80 bis 82 BVerfGG) mit einigen Modifizierungen sinngemäße Anwendung.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/9220 – unverändert anzunehmen.

Berlin, den 12. Juni 2002

Der Rechtsausschuss

Hermann Bachmaier
Stellvertretender Vorsitzender

Erika Simm
Berichterstatterin

Norbert Geis
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Dr. Evelyn Kenzler
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Erika Simm, Norbert Geis, Volker Beck (Köln), Jörg van Essen und Dr. Evelyn Kenzler

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/9220 in seiner 239. Sitzung am 6. Juni 2002 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung und dem Innenausschuss überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat den Gesetzentwurf in seiner 66. Sitzung am 13. Juni 2002 beraten und einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 99. Sitzung am 12. Juni 2002 beraten und einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

III. Beratung im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 132. Sitzung am 12. Juni 2002 abschließend beraten. Die Fraktionen waren übereinstimmend der Auffassung, dass die Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes zu befürworten sei, mit der notwendige verfahrensrechtliche Regelungen geschaffen werden. Der Rechtsausschuss beschloss daher einstimmig, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Berlin, den 12. Juni 2002

Erika Simm
Berichterstatlerin

Norbert Geis
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Dr. Evelyn Kenzler
Berichterstatlerin